

Am Donnerstag, den 23. Juli, finden in Halle Distritts-Versammlungen statt!

Ausperrungen.

Doch scheint es so, als ob das gut organisierte Unternehmertum sich jetzt zu schweren Sößen gegen die Gewerkschaften und zu einer Eröpfung des Wirtschaftslebens entschlossen hätte. Die geplante Ausperrung der Zigar- und Zigarettenarbeiter läßt darauf schließen. Damit beginnt in zwei Versuchen der Kampf, der die Arbeiter eigentlich auf die Anklagebank bringen möchte. Wenn schon in der Propagierung des Massenstreikgedankens die Staatsanwaltschaft eine Ausforderung zum Angehoram gegen die Gesetze findet, warum nicht in der Ausforderung und Eröpfung von Massenausperrungen? — Weil wir in einem Massenstreik und unter Massenrecht leben! — Die erwählten Ausperrungen sind hauptsächlich darum interessant, weil sie eben begünstigte Arbeiter betreffen. Von Nebenamt und Begehrtheit der Arbeiter kann man demnach nicht reden. In den Maßnahmen kommt kapitalistische Brutalität ungehindert zum Ausdruck. Das beweisen die nachstehend aufgeführten Löhne. Sie sind ermittelt nach den Angaben der Berufsvereinigungen über Löhne und tatsächlich gezahlte Löhne. Demnach betrug der Tagesdurchschnittslohn:

eines gewerblichen Arbeiters überhaupt	1906 1912
eines Zigarlararbeiters	3.43 8.97
eines Zigarettenarbeiters	2.49 2.96

Ergibt sich schon für alle gewerblichen Arbeiter, einschließlich der in Saisonbetrieben beschäftigten, ein nachteilig nicht hoher Durchschnittslohn, noch viel niedriger ist er bei den fast eine Million zählenden Zigarlararbeitern und wiederum noch viel niedriger wieder bei den Zigarettenarbeitern. Der Gesamtdurchschnittslohn ist um 34 Prozent höher als der Tageslohn eines Zigarlararbeiters und um 85 Prozent höher als der Lohn eines Zigarettenarbeiters. Wie die obige Aufstellung weiter erkennen läßt, ist seit 1906 der Lohn der am erdmännlichsten beschäftigten Gruppen auch am wenigsten gestiegen. Im Gesamtdurchschnitt macht die Steigerung 34 Prozent aus, bei den Zigarlararbeitern 46 Prozent und bei den Zigarettenarbeitern nur 23 Prozent. Unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen Verrenterung der Lebenshaltung kommt man zu dem Ergebnis, daß sich die soziale Lage der Arbeiter in den nun von dem vereinigten Unternehmertum mit Ausperrung bedrohten Berufsgruppen eher verschlechtert als verbessert. Die niedrigen Löhne in der Textilindustrie und dem Tabakgewerbe, wofür über eine Million Arbeiter in Betracht kommen, bedeuten auch eine Schädigung der Volkswirtschaft. Die geringe Kaufkraft der Zigaretten- und Zigarlararbeiter hat entsprechend auch geringere Produktion in einer ganzen Reihe von Gewerben zur Folge, die auf den Konsum für die breite Masse eingerichtet sind.

Wenn Arbeiter streiken, rechnen die Unternehmer große Summen aus, um welche angeblich das Nationalvermögen geschädigt wird. Vielleicht geben sie nun an, welche Schädigungen sie dem „Nationalvermögen“ durch ihre Ausperrungen bereiten wollen? Auf jeden Fall ist das Vorgehen des Unternehmertums sehr lehrreich: um die am elendesten besahlten Arbeiter auf dem niedrigen Lohnniveau zu halten, schlägt sich die ganze Kapitalistenklasse hinter die Unternehmer der Zigaretten- und Tabakindustrie. Die Ausbeuter setzen zusammen zu jeder Tat im Interesse des Kapitals. Die Arbeiter aber suchen sie zu gesplittern: wie sie sagen, aus „nationalen Gründen“. Das zu glauben, nicht zu erkennen, daß die nationalen Gründe im Fortkommen der Unternehmer liegen, steht schon wege Dummheit voraus, als selbst die Polizei erlaubt!

Der Schnapstonsum wächst!

Ganz gleich, durch welche Mittel und Ursachen herbeigeführt: der Mißbrauch im Schnapstonsum hat aufgehört! Das nicht allein: der Schnapstverbrauch wird wieder größer! Es hat seinen Zweck, sich an den Erfolgen der Zukunft geübt zu haben, wenn es in Wirklichkeit den Jammern geübt ist. Die Bekämpfung ist schließlich doch zu ihrem Vorteil zu beeinflussen. Es betrug die Menge des in den freien Verkehr gelangten Ertrinkbranntweins:

im Juni 1913 zusammen	137044 Hektoliter
1914	140003

Demnach war der Mißbrauch im Juni d. J. um 2059 Hektoliter größer als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Das ist kein zufälliges Ereignis, denn es ergab die in den Verkehr gebrachte Menge Ertrinkbranntwein von

1. Oktober 1912 bis 30. Juni 1913	1.427.885 Hektoliter
1. 1913	1.423.885
1. 1913	1.423.885

In den letzten Monaten war demnach die Menge des konsumierten Alkohols fast genau so groß wie die in dem gleichen vorausgegangenen Zeitabschnitt. Kein Zweifel: die rückläufige Bewegung ist zu Ende. Der Vorgang bekommt erhöhte Bedeutung durch eine augencheinliche Verrenterung der gesamten Spiritusindustrie unter der Herrschaft der Spirituszentrale. Mit dem Monopol der Erzeugung des Rohmaterials, das ihr das Brennmaterialverwecheln geschaffen, ist die Zentrale nicht zufrieden. Sie hat es verstanden, sich auf die Verarbeitungsbetriebe einen maßgebenden Einfluß zu verschaffen. Für Ziel geht dahin, die ganze Industrie unter ihren Willen zu bringen, wobei die Interessen der Spiritusbrenner für die Maßnahmen der Zentrale bestimmend sein werden. Sie wird nicht nur die Preise, sondern auch den Alkoholgehalt der Schnaps vorbestimmen. Das geschieht durch ein Verbot des Schnapsbrenners aus der Klasse der Konsumenten vorzubereiten, liegt auf der Hand. Das heißt: Brennmaterial höher bereiten, liegt auf der Hand. Das heißt: Brennmaterial höher bereiten, liegt auf der Hand. Das heißt: Brennmaterial höher bereiten, liegt auf der Hand.

Halle und Saalkreis.

Halle, den 20. Juli 1914.

Häufig und lebhaft sind die Klagen von Kranken, die in der hiesigen Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten in der Grünstraße untergebracht sind. Zu den zahlreichen Beschwerden wird über die mannigfachen Mißstände in dieser Anstalt berichtet. Bereits Anfang dieses Jahres wurde von uns einer Zufahrt Raum gegeben, in der verschiedene Mißstände größter Art geschildert wurden. Prompt erfolgte natürlich eine logenante Vernehmung, in der die Einrichtung für Patienten dritter Klasse und deren Unterbringung als angemessen bezeichnet wurde. Nebenbei wurde von dem Herrn Professor Dr. Gruen nach darauf hingewiesen, daß die Anstalt ein Privatunternehmen sei und durch die 2,50 Mk. Pflegekosten pro Tag nicht, die Selbstkosten gedeckt würden. Daß die Anstalt ein Privatunternehmen sein soll, erscheint einigermaßen sonderbar, da sie doch selbst in dem Anstaltsrat unter den zur Univerfität gehörigen Kliniken rangiert. Doch so nur nebenbei.

Zweifellos sind die Zustände, wie auch von glaubwürdiger Seite mitgeteilt wird, in letzter Zeit derart, daß sie unbedingt die öffentliche Kritik herausfordern. So wird von den Patienten der dritten Klasse über eine dort herrschende Unauferkeit und Unordnung geklagt, die gerade entsetzlich sein muß. Am Fußboden und Wänden sitzen Dreck, Matsch und Exkremente ein häßliches Profil. Dasselbe ist mit den Stühlen der Fall, nur wird noch die Mannigfaltigkeit noch erhöht durch unterliegende Butterbrot, gestraube schmutzige Matte und Eßbesteck. In den Räumen ist die Einteilung getroffen, doch immer je zwei bettlägerige und ein anderer Kranker beieinander sind. Die nichtbettlägerigen Patienten, deren Krankheit meist Syphilis ist, müssen den Dienst von Wärtern versehen und ihre im Bett liegenden Lebensgefährten bedienen. Durch sie werden die Speisen verteilt, die Zimmer und auch das Gehörs gereinigt. Letzteres kommt nur alle Woche einmal nach der Küche zur gründlichen Reinigung.

Auch die ärztliche Versorgung wird als völlig unzureichend eingeschätzt. Es sollen ja in letzter Zeit auch von höherer Seite Beschlüsse erlassen sein, die ein Patient wurde auf seine ansehende Bekleider nach den Räumen der ersten Klasse verlegt. Auch hier ist der Aufenthalt wieder zu ertragen worden sein. Deshalb soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß der Befehl für die in den Krankenhäusern verpflegten Patienten der Klinik — und diese handelt es sich ja zumeist — doch eine ansehnliche Erhöhung in diesem Jahre erfahren hat. Außerdem werden ja von den Krankenhäusern Salben und andere Heilmittel mit meist sehr ansehnlichen Beträgen in Verwendung gebracht.

Aber auch die Mitglieder der Krankenkassen haben das Recht, von ihrer Klasse zu verlangen, daß sie in Krankenhäuser eingewiesen werden, die wenigstens den einfachsten hygienischen Grundbedürfnissen entsprechen. Es scheint darum angebracht, daß außer den Aufsichtsinhalten, auch die Allgemeine Verwaltung der Krankenkassen in der Kaufkraft einmal näher ins Auge faßt. Jedenfalls hat sie einen recht erheblichen Anteil an dem Krankenstande dieser Klinik und deshalb auch beträchtliches Interesse daran, daß derartige Zustände beseitigt werden.

Kinderrufen — Kinderarbeit.

Wenn munden wohl jetzt zur Sommerzeit nicht die köstlichen Früchte mit ihrem könnigen Geschmacke. Und doch haben wohl die wenigsten beim Essen derselben darüber nachgedacht, daß an diesen ladenden Früchten Kinderarbeit und auch Kinderwehweh liegt. Es ist ein besonders trauriges Zeichen unserer heutigen Gesellschaftsordnung, daß Kinderarbeit zum eisernen Bewande dieses Systems gehört. Selbst die Ferien der Kinder werden nicht respektiert; nein, im Gegenteil reden sich in diesen eigentlich zur Erholung bestimmten Tagen die Arme des Kapitalismus nach den Kindern der Proletariat aus. Weils sind es allerdings die Gewerbetreibenden, die die Ferien der Kinder für ihren Gewinn ausnützen. Es ist ein betrübendes Bild, wenn die Kinder der Wohlhabenden in frischer See- oder wärsiger Badluft sich färsen können zu neuer geistiger Tätigkeit, die Kinder des Proletariat mühsam für wenige Pfennige sich plagen müssen.

Um einmal einen Blick in die Geheimnisse der Kinderkron zu werfen, wollen wir uns an dieser Stelle mit der Ausbeutung der Kinder beim Obfipflücken beschäftigen. Es ist uns gelungen, über die belmante Gärtnereifirma Rumpfen (Weinberg) genauere Mitteilungen angustellen, deren Resultat hier der Allgemeinheit unterbreitet werden soll.

Bei dieser Firma Rumpfen sind Kinder von zehn Jahren und darüber beschäftigt. Die Kinder werden teils als sogenannte Affenarbeiter, teils als Zigarettenarbeiter eingestellt. Sie müssen, je nach der Reifezeit, Johannisbeeren, Stachelbeeren usw. pflücken.

Betrachten wir zunächst einmal die Affenarbeiter. So ein Kind, das gewöhnlich nachmittags beschäftigt wird, bekommt für ein Pfund Beeren zwei Pfennig Lohn. Wer da weiß, was es heißt, in glühender Sonne Weeren zu pflücken, kann sich einen Begriff machen, welche Wüsten diese Arbeit auf den garten Kinderorganismus ausübt und wie das Kind zu schmerzen hat, um zu 20 oder 30 Pf. Lohn zu kommen. Gewöhnlich sind diese Affenarbeiter fünf Stunden beschäftigt, wenn jedoch viel zu tun ist, werden sie auch den ganzen Tag, also zehn Stunden, habehalten. Durchschnittlich pflückt ein Kind in einem Nachmittag, also in fünf Stunden fünfzehn Pfund, es verdient also, wenn es gut geht, die Stunde sechs Pfennig! Da die Firma hauptsächlich verpacken wird, eine Verrechnung auf fabrizieren, so sei fogleich betont, daß einige Kinder, namentlich die älteren, mehr pflücken und verdienen; die Durchschnittssumme von fünfzehn Pfund dürfte jedoch eher zu hoch, denn zu niedrig gegriffen sein. Wenn dann und wann einmal sehr hohe Leistungen erlangen, ist ferner zu erwähnen, daß unpaar gepflegt wird, und daß manche „Wieselfüßer“ sich auch den Köchen ihrer weniger geliebten Kameraden bereichern.

Doch im übrigen die Kinder sich auch über eine gewisse Grenze hinaus nicht ausdeuten lassen, mußte Herr Rumpfen

ipaten am Sonnabend erfahren, als er berückte, den Affenlohn auf 1/2 Pf. herabzubringen. Die Kinder freilich am Nachmittag, und da viel zu tun war, mußte es bei dem alten Satz von 2 Pf. bleiben. Willentlich nahmen sich an diesem resoluten Verhalten der Kinder manche jaghafte Erwachene ein Weispiel.

Wenn ein guter Pfänder da ist, so sieht Herr M. meist zu ihm zum Zigarettenhändler zu machen. Hier aber liegt der Hund begraben.

Die Arbeitstage beginnt morgens 6 Uhr und endet abends 6 Uhr, eingeschlossen sind zwei Stunden Ersparen. Die Kinder erhalten für diese zehntägige Periode 70 Pf. — Sieben ganze Pfennige die Stunde! Es wäre wirklich entsetzlich, daß hier einmal eingegriffen würde. Die Zigarettenhändler haben im übrigen auch noch andere gärtnerische Arbeiten zu verrichten, die recht anstrengend sind. Namentlich kommt es vor, daß diese Arbeitstage noch übergriffen wird, ohne daß der Zigarettenhändler weiß.

Es liegt uns fern, anzunehmen zu wollen, daß die Firma Rumpfen die einzige ist, die diesem System der Kinderausbeutung huldigt, im Gegenteil nehmen wir an, daß es bei anderen Firmen nicht besser ist. Aber gerade in einer Zeit, wo so viele Erwachene keine Arbeit haben, ist es doppelt verwerflich, Kinder zu beschäftigen. Wir geben uns nicht der Illusion hin, daß diese Hände der Kinderausbeutung von heute auf morgen zu befeigen sind. Im Gegenteil, wir wissen sehr gut, daß die heutige Gesellschaft auf dieser Ausbeutung basiert, und daß die Arbeiterklasse vorläufig nur imstande sein wird, einige mehr oder weniger wirksame Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Was die Ausbeutung der Kinder durch die Gärtnereier betrifft, so muß man die faßelhaften Vorkenspreise, die sich natürlich kapitalistisch verhalten müssen, in Rechnung setzen. Die Gärtnereierbeförder sind oft von den großen Bodenwütern abhängig und müssen helfen, daß sie durch Ausbeutung der billigen Arbeiterkraft die hohen Pachtverwendungen decken können. Diese nachgerade unpaar gewordenen Zustände aber können nur durch eine vernünftige Bodenreform, das heißt durch Vergefechtlichung des Grund und Bodens aufgehoben werden. Dann fällt ganz von selbst die Kinderarbeit und die mit ihr verbundene Ausbeutung fort.

* Die Elektro-Motoren nahmen am Sonntag in einer sehr gut besuchten Versammlung Stellung zu den Entlohnungen bei der Firma H. Von allen Rednern wurden die Entlohnungen als schärfste verurteilt und darauf einstimmig der Beschluß gefaßt, die Sperre über die Firma H. Hoff weiter bestehen zu lassen. Mitgeteilt wurde, daß neben zwei Motoren ein gewisser Obit in Arbeit getreten ist, der sich um die Arbeiten am Gewerkschaftsheim mit betonen hat. Die Elektro-Motoren werden ebenfalls, Arbeitsangebote dieser Firma nicht abgeben.

* Doppel-Sonntag im Volkspark. Wie aus dem heutigen Interakt ersichtlich, findet morgen, Dienstag, abend in unserem herrlichen Garten ein Doppel-Sonntag, verbunden mit italienischer Nacht, statt. Für den gelandeten Teil ist es gelungen, den altbekannten Opernführer Herrn V. Veraholz zu gewinnen. Die Ausführung der Instrumentalmusik liegt der Kapelle Engelmann ob. Von beiden Teilen ist ein außerordentliches Programm aufammengefaßt, so daß ein solcher Besuch des Abend am besten ist, um gerade als das Programm trotz bösser Unkosten, auch nur 10 Pf. kostet. Der ganze prächtige Garten wird benutzend und mit Lampen erleuchtet.

* Der Abendlohn am Abend und am Sonntag. Viele Arbeiter offener Verkaufsstellen sind der irigen Meinung, daß sie am Sonntag nach Eintritt der Schlußzeit die anwesenden Kunden noch bedienen dürfen. Sie glauben sich dafür auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung berufen zu können, die über den Abendlohn am Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen getroffen: „Die beim Abendlohn im Laden schon anwesenden Kunden dürfen nach dem Abendlohn-Verbot, verbunden mit italienischer Nacht, für den Abend der Wochentage erlassen sind. Es heißt nämlich in dem hierfür grundlegenden § 139 der Gewerbeordnung, nachdem er über den Abendlohn-Verbot Bestimmungen

